



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

## Stellungnahme

### **Prüfung des Corporate Governance-Berichts**

**Vorsitzender der Arbeitsgruppe:**

Waldemar Jud ([waldemar.jud@uni-graz.at](mailto:waldemar.jud@uni-graz.at))

**Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Michael Eberhartinger, Werner Fleischer, Yann-Georg Hansa, Erich Kandler,  
Birgit Kuras, Aslan Milla (stellvertretender Vorsitzender), Christian Nowotny,  
Alexander Schiebel

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlusssteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC  
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand  
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6  
1120 Wien  
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

## Überblick

1.	Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB.....	2
2.	Inhalt des Corporate Governance-Berichts.....	2
3.	Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat.....	3
4.	Intensität der Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat .....	3
5.	Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch Dritte .....	4
6.	Abschlussprüfung und Corporate Governance-Bericht .....	6
7.	Erstmalige Anwendung.....	6

## **1. Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB**

- (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, haben gemäß § 243b Abs 1 UGB einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen.
- (2) Der Corporate Governance-Bericht ist gemäß § 222 Abs 1 UGB bzw § 96 Abs 1 AktG jährlich vom Vorstand in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen.
- (3) Der Corporate Governance-Bericht ist gemäß § 222 Abs 1 UGB von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (4) Der Corporate Governance-Bericht ist auch zu erstellen, wenn sich die Gesellschaft entschließt, keinem Corporate Governance-Kodex (CGK) zu entsprechen.
- (5) Der Corporate Governance-Bericht ist gemäß den erläuternden Bemerkungen zu § 243b UGB, 467 BlgNR XXIII. GP Z 8, ein gesonderter Bericht und kann als solcher nicht Teil des Lageberichts sein.

## **2. Inhalt des Corporate Governance-Berichts**

- (6) Bezüglich des Inhalts des Corporate Governance-Berichts wird auf die AFRAC-Stellungnahme vom Dezember 2008 („Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB“) und den Anhang 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) verwiesen.
- (7) Die Angaben gemäß § 243b Abs 2 UGB haben bei Anwendung des ÖCGK der AFRAC-Stellungnahme vom Dezember 2008 („Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB“) und dem Anhang 2 des ÖCGK zu entsprechen.

- (8) Bei Anwendung eines anderen, am jeweiligen Börsenplatz anerkannten CGK ist bei der Angabe der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse und bei den sonstigen Angaben gemäß § 243b Abs 2 UGB Rz (7) sinngemäß anzuwenden.
- (9) Diese Stellungnahme gibt keine Empfehlung zu Umfang und Inhalt der Angaben gemäß § 243b Abs 2 Z 2 UGB hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft ab.

### **3. Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat**

- (10) Gemäß § 96 Abs 1 AktG hat der Aufsichtsrat die Pflicht, den Corporate Governance-Bericht binnen zwei Monaten ab Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (11) Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a Z 5 AktG den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten.
- (12) Beanstandet der Aufsichtsrat den Corporate Governance-Bericht, so hat er, falls der Vorstand den Bericht nicht korrigiert, selbst im Bericht an die Hauptversammlung dazu Stellung zu nehmen.

### **4. Intensität der Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat**

- (13) Die Pflicht zur Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat umfasst die Prüfung, ob der Vorstand einen Corporate Governance-Bericht aufgestellt und diesen unterfertigt hat und ob der Corporate Governance-Bericht die im § 243b UGB sowie im Anhang 2 des ÖCGK vorgesehenen Angaben enthält.

- (14) Beschließt die Gesellschaft gemäß § 243b Abs 1 Z 4 UGB, keinem CGK zu entsprechen, so beschränkt sich die Prüfung hinsichtlich des § 243b Abs 1 UGB durch den Aufsichtsrat allein auf die Tatsache, ob hierfür eine Begründung abgegeben wurde. Die Prüfung der Angaben nach § 243b Abs 2 UGB ist unverändert vorzunehmen.
- (15) Wenn sich die Gesellschaft verpflichtet, einem CGK zu entsprechen, jedoch von diesem in einigen Punkten abweicht, ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats zu prüfen, ob dafür eine entsprechende Erklärung und Begründung (Explain) vorliegt. Nicht zur Prüfungspflicht des Aufsichtsrats gehört es jedoch, den Inhalt der Begründung zu überprüfen.<sup>1</sup>
- (16) Die L-Regeln (Legal Requirement) eines CGK, welche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gesellschaft und ihre Organe betreffen, sind im Zusammenhang mit der Prüfung des Corporate Governance-Berichts vom Aufsichtsrat nicht gesondert zu überprüfen.
- (17) Angaben, die die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Aufsichtsrat selbst betreffen, hat der Aufsichtsrat inhaltlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (18) Der Aufsichtsrat darf bei der Wahrung seiner Aufgaben grundsätzlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Erstellung des Corporate Governance-Berichts durch den Vorstand vertrauen.

## **5. Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch Dritte**

- (19) Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs 2 AktG anzugeben, welche Stelle gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht geprüft hat.

---

<sup>1</sup> Hingewiesen wird darauf, dass durch eine entsprechende Erklärung und Begründung einer Abweichung im Sinn der C-Regeln (Comply or Explain) ein kodexkonformes Verhalten erreicht wird.

- (20) Dies bedeutet, dass eine Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch eine externe Institution zulässig ist, nicht jedoch, dass eine solche Prüfung verpflichtend ist.
- (21) Eine externe Institution wird vom Vorstand beauftragt. Diese Beauftragung hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu erfolgen.
- (22) Die externe Institution hat bei der Prüfung des Corporate Governance-Berichts den folgenden Anforderungen zu entsprechen:
- Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen,
  - Freiheit von Eigeninteressen im Zusammenhang mit der Prüfung,
  - Vorliegen entsprechender Sachkenntnisse und
  - Einhaltung der Verschwiegenheit.
- (23) Eine externe Institution, welche die Einhaltung der C- und R-Regeln des ÖCKG gemäß der R-Regel (Recommendation) 62 evaluiert hat, ist von der Prüfung des Corporate Governance-Berichts nicht ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der jedoch die Einhaltung der seine Tätigkeit betreffenden Regelungen nicht prüfen darf.<sup>2</sup>
- (24) Die externe Institution hat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB mit einer Intensität, wie sie einer Evaluierung im Sinn der R-Regel 62 des ÖCGK sinngemäß entspricht, zu prüfen. Daher sind die L-Regeln des ÖCGK nicht Gegenstand der Prüfung.
- (25) Die externe Institution hat über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und gemäß § 96 Abs 2 AktG zu erklären, ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

---

<sup>2</sup> Dies betrifft im geltenden ÖCGK die Einhaltung der C-Regeln 77, 82, 83.

- (26) Im Falle einer Evaluierung in sinngemäßer Anwendung der R-Regel 62 des ÖCGK hat der Aufsichtsrat den Bericht der externen Institution nur auf offensichtliche Auffälligkeiten hin zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann von den Ergebnissen des Berichts der externen Institution ausgehen, solange keine gegenteiligen Indizien vorliegen.

## **6. Abschlussprüfung und Corporate Governance-Bericht**

- (27) Gemäß § 269 Abs 1 letzter Satz UGB hat der Abschlussprüfer zu überprüfen, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist. Eine inhaltliche Prüfung des Corporate Governance-Berichts findet dabei nicht statt.
- (28) Der Abschlussprüfer hat gemäß § 273 Abs 1 UGB im Prüfungsbericht festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist.
- (29) Dem Abschlussprüfer ist der Corporate Governance-Bericht so rechtzeitig zu übermitteln, dass er seinen Verpflichtungen im Rahmen der Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahrs nachkommen kann.

## **7. Erstmalige Anwendung**

- (30) Diese Stellungnahme ist erstmals auf die Prüfung von Corporate Governance-Berichten anzuwenden, die für Geschäftsjahre aufgestellt werden, welche am oder nach dem 31. Dezember 2011 enden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.